

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 16. Juni 2026**

**Entwurf eines Gesetzes zur  
Änderung des Bremischen Wahlrechts,  
zur Durchführung der Aufgaben aus Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/900  
und zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften  
an die Inbetriebnahme des Stiftungsregisters**

**A. Problem**

**1. Wahlvorbereitung und -durchführung**

Unter Berücksichtigung der bei den Wahlen der Bürgerschaft, der Beiräte und der Stadtverordnetenversammlung 2023 gesammelten Erfahrungen haben der Landeswahlleiter, die Senatorin für Inneres und Sport sowie die Wahlämter Bremen und Bremerhaven verschiedene wahlpraktische Bedürfnisse für Änderungen des Bremischen Wahlgesetzes und der Landeswahlordnung identifiziert.

- So sind etwa nach § 16 Absatz 1 Satz 1 BremWahlG u.U. auch Beteiligungsanzeigen von Parteien und Wählervereinigungen erforderlich, die bereits in einem anderen Landtag seit dessen letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten sind – dies führt ggf. zu einem erheblichen Prüfungsaufwand für den Landeswahlleiter, dessen Geschäftsstelle und den Landeswahlausschuss, obgleich insoweit in der Sache eine Beteiligungsanzeige nicht zwingend erforderlich erscheint.
- Hingegen fehlt es bislang an einem Beschwerderecht des Landeswahlleiters gegen Entscheidungen des Wahlbereichsausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge.
- Ferner hat sich gezeigt, dass es zusätzlicher Regelungen bedarf, um eine zeitnahe Besetzung der Wahlprüfungsgerichte für die Bürgerschaft, die Beiräte und die Stadtverordnetenversammlung abzusichern.
- Darüber hinaus erscheinen verschiedene Harmonisierungen mit dem Bundesrecht – u.a. in Bezug auf die reguläre Frist für die Beantragung von Wahlscheinen – und redaktionelle Klarstellungen angezeigt.

**2. Verpflichtungen aus Artikel 26 TTPW-VO**

Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/900 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung (TTPW-VO) sieht vor, dass die Daten der Wahlen und Referenden sowie gegebenenfalls ihrer Wahlzeiträume an leicht zugänglicher Stelle zu veröffentlichen sind und an das EU-Portal der Europäischen Kommission zu melden sind;

hierfür sind durch Bund und Länder Zuständigkeitsregelungen zu treffen. Es bedarf daher auch im Land Bremen einer Festlegung von Zuständigkeiten für die Durchführung der Aufgaben aus Artikel 26 TTPW-VO.

### 3. Verzögerte Inbetriebnahme des Stiftungsregisters

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2947) zum 1. Januar 2026 ein vom Bundesamt für Justiz zentral verwaltetes bundesweites Stiftungsregister eingeführt. Aufgrund der vorgenannten Einführung des Stiftungsregisters hat der Bremische Gesetzgeber durch Artikel 2, 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Neufassung des Bremischen Stiftungsgesetzes und zur Änderung des Gesetzes über Vertretungsbescheinigungen vom 28. März 2023 (Brem-GBl. S. 325) Stiftungen des bürgerlichen Rechts ab dem 1. Januar 2027 – nach einer einjährigen Übergangsfrist nach Einführung des Stiftungsregisters – aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes über die Erteilung von Vertretungsbescheinigungen ausgenommen.

Der Bundesgesetzgeber hat nunmehr jedoch – aufgrund technischer Probleme – durch Artikel 34 des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und über die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern sowie zur Änderung des Stiftungsregisterrechts vom 8. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 319) die Einführung des Stiftungsregisters auf den 1. Januar 2028 verschoben, so dass nunmehr auch die Herausnahme von Stiftungen des bürgerlichen Rechts aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes über die Erteilung von Vertretungsbescheinigungen auf den 1. Januar 2029 verschoben werden muss, und zudem nunmehr Bedarf besteht, dass Stiftungsverzeichnis nach § 10 BremStiftG noch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 zu führen.

## **B. Lösung**

Der Senat legt der Bürgerschaft den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Wahlrechts, zur Durchführung der Aufgaben aus Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/900 und zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften an die Inbetriebnahme des Stiftungsregisters mit der Bitte um Beschlussfassung vor, der folgenden wesentlichen Inhalt hat:

### 1. Änderungen im Wahlrecht

- Es wird bestimmt, dass Beteiligungsanzeigen zukünftig nur noch für Parteien und Wählervereinigungen erforderlich sind, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren und deren Parteieigenschaft der Bundeswahlausschuss bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag nicht festgestellt hat.
- In den Anlagen 10a und 10b der Landeswahlordnung (Niederschriften über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber für den Wahlvorschlag) wird redaktionell klargestellt, dass bei den Bürgerschafts- und Beirätewahlen auch die Aufstellung im Rahmen einer gemeinsamen Mitglieder-

oder Vertreterversammlung im Land i.S. des § 19 Absatz 2 BremWahlG erfolgen kann.

- Es wird ein Beschwerderecht des Landeswahlleiters gegen Entscheidungen des Wahlbereichsausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge geschaffen.
- In der Landeswahlordnung wird zum Zwecke der Harmonisierung mit § 15 Absatz 1 Satz 4 BremWahlG klargestellt, dass ein Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis lediglich an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl besteht.
- In Anlehnung an § 27 Absatz 4 Satz 1 BWO wird die reguläre Frist für die Beantragung von Wahlscheinen vom 2. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, um drei Stunden auf den 2. Tag vor der Wahl, 15 Uhr, vorverlegt, um den Wahlämtern mehr Zeit für die Vorbereitung des Wahltags und insbesondere zum Ausdruck der Wählerverzeichnisse zu verschaffen.
- Das Alter, ab dem Wahlberechtigte die Übernahme eines Wahlehenamtes ablehnen können, wird von der Vollendung des 65. Lebensjahres am Wahltag um zwei Jahre auf die Vollendung des 67. Lebensjahres am Wahltag heraufgesetzt und orientiert sich damit am Regelrenteneintrittsalter.
- In Anlehnung an § 10 Absatz 2 Satz 2 BWahlG wird zum Zwecke der Funktionsfähigkeit der Wahlorgane geregelt, dass die Wahlorgane in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen dürfen.
- Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Wahlprüfungsgerichts wird für den Fall, dass die Bürgerschaft in ihrer ersten Sitzung die von ihr zu wählenden Mitglieder des Wahlprüfungsgerichts und ihre Stellvertreter ganz oder teilweise nicht wählt, bestimmt, dass die fehlenden Mitglieder und ihre Stellvertreter unverzüglich durch den Präsidenten der Bürgerschaft berufen werden. Vergleichbare Regelungen werden für die Wahlprüfungsgerichte auf Beiräteebene und Ebene der Stadtverordnetenversammlung getroffen.
- Es wird redaktionell klargestellt, dass sich die §§ 36, 36b BremWahlG nicht nur auf die Berufung von Listennachfolgern, sondern auch auf Personenstimmennachfolger beziehen.
- Zur Durchführung der Aufgaben aus Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/900 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung werden die notwendigen Zuständigkeitsregelungen getroffen: insoweit wird die Senatorin für Inneres und Sport verpflichtet, der Bundeswahlleiterin unverzüglich die Termine und gegebenenfalls Abstimmungszeiträume im Land Bremen, in der Stadtgemeinde Bremen sowie in der Stadtgemeinde Bremerhaven stattfindender Wahlen und Referenden mitzuteilen, sobald sie amtlich bekannt gegeben wurden.

## 2. Vertretungsbescheinigungen für Stiftungen des bürgerlichen Rechts und Stiftungsverzeichnis

- Durch Artikel 4 und 5 wird der auf Bundesebene eingetretenen Verzögerung bei der Inbetriebnahme des Stiftungsregisters auf Landesebene Rechnung getragen und dazu die Herausnahme von Stiftungen des bürgerlichen Rechts aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes über die Erteilung von Vertretungsbescheinigungen vom 1. Juli 2027 auf den 1. Januar 2029 verschoben sowie das Bestehen des Stiftungsverzeichnisses nach § 10 BremStiftG ebenfalls um zwei Jahre bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 verlängert.

### **C. Alternativen**

- Zu B. 1:  
Beibehaltung der bisherigen Rechtslage. – Wird nicht empfohlen.
- Zu B. 2:  
Keine.

### **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klima-Check**

- Keine finanziellen / personalwirtschaftlichen Auswirkungen.
- Keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen.
- Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

### **E. Beteiligung/ Abstimmung**

Die Vorlage wurde mit der Senatorin für Justiz und Verfassung sowie der Senatskanzlei und der Stadtgemeinde Bremerhaven abgestimmt.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Gesetzentwurf rechtsförmlich geprüft.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet.

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

### **G. Beschluss**

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Inneres und Sport vom 27.5.2026 den Entwurf des Gesetzes „Gesetz zur Änderung des Bremischen Wahlrechts, zur Durchführung der Aufgaben aus Artikel 26 der Verord-

nung (EU) 2024/900 und zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften an die Inbetriebnahme des Stiftungsregisters“ sowie die Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung.